



19.01.2024

Veranstaltung
WS 2023/24
Universität Konstanz
Mo 17.00 - 18.30 h, C 336
Jochen Glöckner

Arbeitspapier 9

§ 9 Wettbewerbsschutz in Netzwerken

I. Wettbewerb in Netzwerken

1. Netzwerk
2. Natürliche Monopole
3. Netzwerkeffekte

II. Plattformmärkte im digitalen Bereich

Rechtsprechung:

EuGH v. 21.1.2016, Rs. C-74/14 – *Eturas*, ECLI:EU:C:2016:42 = WuW 2016, 126; EuGH v. 6.12.2017, Rs. C-230/16 – *Coty Germany*, ECLI:EU:C:2017:941 = WuW 2018, 27; EuG v. 11.12.2013, Rs. T-79/12 – *Cisco Systems*, ECLI:EU:T:2013:635 = NZKart 2014, 26; BGH v. 8.10.2019, KZR 73/17 – *Werbeblocker III*, NZKart 2019, 599; BGH v. 23.6.2019, KVR 69/19 – *facebook II*, NZKart 2020, 473; BGH v. 12.12.2017, KVZ 41/17 – *Preisvergleichsmaschinenverbot II*, NZKart 2018, 96; OLG Düsseldorf v. 26.8.2019, VI-Kart 1/19 (V) – *facebook I*, NZKart 2019, 495; OLG Düsseldorf v. 3.4.2019, Kart 2/18 (V) – *Ticketvertrieb II*, WuW 2019, 318; OLG München v. 17.8.2017, U 2225/15 Kart – *Whitelisting I*, NZKart 2017, 601; OLG Düsseldorf v. 9.1.2015, VI Kart 1/14 (V) – *Bestpreisklausel*, NZKart 2015, 148.

Literatur:

Autorité de la concurrence/Bundeskartellamt, Competition Law and Data, 2016 (https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Big%20Data%20Papier.pdf?__blob=publicationFile&v=2, site zul. bes. am 10.11.2023), *Bergmann/Modest*, Vom Umschreiben der Gesichtsbücher – Anmerkungen zu OLG Düsseldorf in Sachen Facebook, NZKart 2019, 531; *Budzinski*, Wettbewerbsregeln für das Digitale Zeitalter?, List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik 2017, 221; Bundeskartellamt, Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwi-

schen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz, 1.10.2015, (http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/A_K_Kartellrecht_2015_Digitale_Oekonomie.pdf?__blob=publicationFile&v=2, site zul. bes. am 10.11.2023); Bundeskartellamt, Marktmacht von Plattformen und Netzwerken, Arbeitspapier vom 9.6.2016 (https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Think-Tank-Bericht.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D2, site zul. bes. am 10.11.2023); Bundeskartellamt, Quo vadis Vertikal-GVO – Zeit für eine Anpassung an die Digitalökonomie?, 10.10.2019 (https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/A_K_Kartellrecht_2019_Hintergrundpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=2, site zul. bes. am 10.11.2023); Bundeskartellamt, Vertikale Beschränkungen in der Internetökonomie, 10.10.2013 (https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/B_undeskartellamt%20-%20Vertikale%20Beschr%C3%A4nkungen%20in%20der%20Internet%C3%B6konomie.pdf?__blob=publicationFile&v=2, site zul. bes. am 10.11.2023); *Dewenter/Rösch/Terschüren*, Abgrenzung zweiseitiger Märkte am Beispiel von Internetsuchmaschinen, NZKart 2014, 387; *Ellger*, Digitale Herausforderungen für das Kartellrecht, ZWeR 2018, 272; *Engert*, Digitale Plattformen, AcP 218 (2018), 305; *Esser/Höft*, Fusions- und Missbrauchskontrolle 4.0 – Die 9. GWB-Novelle als Antwort auf die Herausforderungen der Digitalisierung?, NZKart 2017, 259; *Filistrucchi/Geradin/van Damme*, Identifying two-sided markets, 36 World Competition (2013), 33; *Goos/van Cayseele/Willekens*, Platform pricing in matching markets, 12 Review of Network Economics 2013, 437; *Grave/Nyberg*, Die Rolle von Big Data bei der Anwendung des Kartellrechts, WuW 2017, 363; *Höppner/Grabenschröer*, Marktabgrenzung bei mehrseitigen Märkten am Beispiel der Internetsuche, NZKart 2015, 162; *Hoffer/Lehr*, Onlineplattformen und Big Data auf dem Prüfstand – Gemeinsame Betrachtung der Fälle Amazon, Google und Facebook, NZKart 2019, 10; *Karbaum*, Kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht: Bundeskartellamt bremst Facebook aus, DB 2019, 1072; *Klotz*, Google und Facebook im Kontext von Art. 102 AEUV, WuW 2016, 58; *Körber*, Analoges Kartellrecht für digitale Märkte?, WuW 2015, 120; *ders.*, The Commission’s „Next Big Thing“?, NZKart 2015, 415; *ders.*, Konzeptionelle Erfassung digitaler Plattformen und adäquate Regulierungsstrategien, ZUM 2017, 93; *ders.*, Die Facebook-Entscheidung des Bundeskartellamtes – Machtmissbrauch durch Verletzung des Datenschutzrechts?, NZKart 2019, 187; *Küstner*, Preissetzung durch Algorithmen als Herausforderung des Kartellrechts, GRUR 2019, 36; *Kumkar*, Vertikale Beschränkungen im Plattformvertrieb – Ist die Vertikal-GVO gerüstet für die Plattform Revolution?, NZKart 2017, 47; *Louven*, Datenmacht und Zugang zu Daten, NZKart 2018, 217; *ders.*, Kartellrechtlicher Rechtsschutz gegen unberechtigte Verkäuferkonto-Sperren durch Amazon, K&R 2021, 685; *Mohr*, Kartellrechtlicher Konditionenmissbrauch durch datenschutzwidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen, EuZW 2019, 265; *Mundt*, „Kartellrecht 4.0“ – Das Bundeskartellamt und die Digitalisierung, WuW 2016, 269; *Mundt*, Die Facebook-Entscheidung des Bundeskartellamtes, NZKart 2019, 117; *Mundt*, Die neue Vertikal-GVO – Bereit für die Zukunft?, ZVertriebsR 2022, 205; *Nuys*, „Big Data“ – Die Bedeutung von Daten im Kartellrecht, WuW 2016, 512; *Paal*, Missbrauchstatbestand und Algorithmic Pricing, GRUR 2019, 43; *Paal/Hennemann*, Big Data as an Asset – Daten und Kartellrecht, 2018 (http://www.abida.de/sites/default/files/Gutachten_ABIDA_Big_Data_as_an_Asset.pdf, site zul. bes. am 10.11.2023); *Pautke/Schultze*, Wettbewerbsbeschränkungen im Kontext digitaler Plattformen, WuW 2019, 2; *Podszun*, Institution im Wandel: Die 9. GWB-Novelle und das Bundeskartellamt, WuW 2017, 266; *Podszun/Busch/Henning-Bodewig*, Behördliche Durchsetzung des Verbraucherrechts?, Darstellung und Systematisierung von Möglichkeiten und Defiziten der privaten Durchsetzung des Verbraucherschutzes sowie Einbeziehung der Kartellbehörden zu dessen Durchsetzung, vom 7.9.2018 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/behoeerdliche-durchsetzung-des-verbraucherrechts.pdf?__blob=publicationFile&v=13, site zul. bes. am 10.11.2023); *Pods-*

zun/Franz, Was ist ein Markt? – Unentgeltliche Leistungsbeziehungen im Kartellrecht, NZKart 2015, 121; *Podszun/Kersting*, Eine Wettbewerbsordnung für das digitale Zeitalter, ZRP 2019, 34; *Podszun/Schwalbe*, Digitale Plattformen und GWB-Novelle: Überzeugende Regeln für die Internetökonomie?, NZKart 2017, 98; *Pohlmann/Wismann*, Markt, Marktmacht und Transaktionswertschwelle in der 9. GWB-Novelle, WuW 2017, 257; *Rohrßen*, Online-Vertrieb in der EU - Vertriebskartellrecht: Die neue Vertikal-GVO 2022, ZVertriebsR 2021, 293; *Sauermann*, Digitalisierung und unentgeltliche Angebote im Kartellrecht, ZWeR 2018, 341; *Schallbruch/Schweitzer/Wambach/W.Kirchhoff/Langeheine/Schneider/Schnitzer/Seeliger/Wagner/Durz/Heider/Mohrs*, Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft, 9.9.2019 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/bericht-der-kommission-wettbewerbsrecht-4-0.pdf?__blob=publicationFile&v=10, site zul. bes. am 10.11.2023); *Schultze/Pautke*, Kein Gesetz wie alle anderen: Die Gruppenfreistellungsverordnung von vertikalen Vereinbarungen (Vertikal-GVO) - 3. Auflage 2022, BB 2022, I; *Schultze/Pautke/Wagener*, Vertikal-GVO: Die Reformentwürfe aus Praxissicht, BB 2021, 2527; *Schur*, Die Lizenzierung von Daten – Der Datenhandel auf Grundlage von vertraglichen Zugangs- und Nutzungsrechten als rechtspolitische Perspektive, GRUR 2020, 1142; *Schweitzer*, Datenzugang in der Datenökonomie: Eckpfeiler einer neuen Informationsordnung, GRUR 2019, 569; *Schweitzer/Haucap/Kerber/Welker*, Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen, 29.8.2018, (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/modernisierung-der-missbrauchsaufsicht-fuer-marktmaechtige-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=15, site zul. bes. am 10.11.2023); *Seeliger/de Crozals*, Zukunftsweisend: Die 9. GWB-Novelle, ZRP 2017, 39; *Tamke*, Marktmacht in digitalen Märkten nach der 9. GWB-Novelle, NZKart 2018, 503; *Uhlig/Walzel*, Neuentwurf der Vertikal-GVO – Teil 1: Neue Möglichkeiten der Produktsteuerung –, ZVertriebsR 2022, 80; Teil 2: Dualer Vertrieb – Möglichkeiten und Grenzen der Produktsteuerung, ZVertriebsR 2022, 151; *Weck/Fetzer*, Big Data und Wettbewerbsrecht – ein Konferenzbericht, NZKart 2019, 588; *Ylinen*, Digital Pricing und Kartellrecht, NZKart 2018, 19; *Spindler/Seidel*, Die Regulierung von Online-Plattformen, NJW 2022, 2730.

Zum Digital Markets Act:

Podszun/Bongartz/Kirk, Digital Markets Act – Neue Regeln für Fairness in der Plattformökonomie, NJW 2022, 3249; *Bongartz*, § 19a – a keeper?, WuW 2022, 72; *Brauneck*, Der Digital Markets Act (DMA) – das neue, bessere digitale EU-Wettbewerbsrecht?, RD 2023, 27; *Herbers/Savary/Gröf*, (K)ein Monopol der Kommission bei der Torwächter-Regulierung – Welche Rolle spielt der Digital Markets Act im deutschen Recht?, GRUR-Prax 2023, 185.

1. Typische Gefährdungslagen des Wettbewerbs
 - a) Netzwerkeffekte, „tipping“ und „Wettbewerb um den Markt“
 - b) Märkte und Daten
 - (1) Big Data
 - (2) Langfristige Marktstörungen

Zu Rn. 868:

Die verwendeten Akronyme divergieren teilweise zwischen GAFA, FANG, FAANG, MAMAA und setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Google (auch Alphabet Inc.), Facebook (inzwischen Meta Platforms), Amazon und Apple. Netflix wird im Hinblick auf die besondere Bedeutung der kontrollierten Medien sowie der zugrundeliegenden Technologien (Animation,

3D, Virtuelle Realität) und Datenkontrolle gelegentlich einbezogen. In letzter Zeit rückt auch Tesla – nicht wegen seiner Dominanz auf dem Markt für Kraftfahrzeug, sondern der Kontrolle von Betriebssoftware und Fahrerdaten – näher an die vorgenannten Unternehmen heran.

- c) „Kill Zone“
 - d) Algorithmische Oligopolisierung und künstliche Intelligenz
2. Antworten des Kartellrechts
- a) Horizontale Abreden
 - (1) Absprachen unter Zuhilfenahme von Algorithmen
 - (2) Individuelle Preissetzung unter Zuhilfenahme von Algorithmen

- b) Vertikale Abreden

Zu Rn. 873:

Die Novelle der Vertikal-GVO aus dem Jahr 2022 enthält nun explizite Regelungen zum Online-Vertrieb (vgl. AP 5 Rn. 481 ff.).

- c) Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung
 - (1) Marktabgrenzung
 - (a) Markt trotz fehlendem Zahlungsstrom
 - (b) Einheitlicher Markt oder getrennte Märkte?
 - (2) Marktbeherrschung
 - (3) Missbräuchliches Verhalten
 - (a) Self-preferencing

Zu Rn. 878:

In einem Fall des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch Selbstbevorzugung (*self-preferencing*) verhängte die Kommission im Jahr 2017 ein Bußgeld iHv 2,4 Mrd. Euro. Die Kommission stellte fest, dass Google auf der Seite für allgemeine Suchergebnisse die Ergebnisse seines eigenen Preisvergleichsdienstes „Google Shopping“ an oberster Stelle, mit Bild und Text hervorgehoben, anzeige. Die Angebote der Konkurrenten hingegen zeige der Suchdienst nur als blauen Link an. Darin liege eine Benachteiligung der Konkurrenz, da durch diese Darstellung Nutzer häufiger die Ergebnisse von Google Shopping anklickten als die der Konkurrenz. Die Konkurrenz sei für ihren wirtschaftlichen Erfolg auf den Datenverkehr von Googles allgemeiner Seite angewiesen. Als Folge der besonderen Verantwortung des Marktbeherrschers dürfe Google auf dem nachgelagerten Markt der Preisvergleichsdienste sein eigenes Unternehmen nicht besser behandeln als Dritte.

Gegen die Festsetzung des Bußgelds wehrte sich Google vor dem EuG erfolglos (EuG v. 10.11.2021, T-612/17, ECLI:EU:T:2021:763, WuW 2021, 705). Im hiergegen eingelegten Rechtsmittelverfahren vor dem EuGH vertritt GA *Kokott* in ihren Schlussanträgen ebenfalls den

Standpunkt, dass Google seine marktbeherrschende Stellung genutzt habe, um einen eigenen Onlineservice zu begünstigen (Schlussanträge v. 11.01.2024, C-48/22 P, ECLI:EU:C:2024:14).

- (b) Konditionenmissbrauch durch Datenverarbeitungskonditionen
- (c) Verweigerung des Zugangs zu Daten, § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB
- d) Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit relativer Marktmacht, § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 1 GWB
 - (1) Relative Marktmacht in der Plattformökonomie
 - (2) Verbotene Verhaltensweisen
- e) Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb, § 19a GWB
 - (1) Überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb
 - (2) Konstitutive Feststellungsverfügung

zu Rn. 884:

Eine derartige Feststellungsverfügung erging im Jahr 2023 gegenüber Apple Inc. (Entscheidung vom 03.04.2023, B9-67/21). Bereits in den Jahren 2021/2022 stellte das Bundeskartellamt die überragende marktübergreifende Bedeutung der Unternehmen Alphabet Inc./Google (Entscheidung vom 30.12.2021, B7-61/21), Amazon.com Inc. (Entscheidung vom 05.07.2022, B2-55/21) und Meta Platforms Inc. (Entscheidung vom 02.05.2022, B6-27/21) fest. Sowohl Apple als auch Amazon wehrten sich gegen die Feststellung, die Verfahren sind nun beim Bundesgerichtshof (KVB 56/22 (Amazon Inc.), Apple noch nicht öffentlich) anhängig. Gegen Microsoft wurde ein entsprechendes Verfahren im März 2023 eingeleitet.

Rn. 886a:

Auf der Seite der Verhaltensnormen reicht § 19a GWB kaum über die Verbote des § 19 GWB hinaus. Auch eine marktbeherrschende Stellung wird in den meisten Fällen der überragenden marktübergreifenden Stellung vorliegen. Der wesentliche Vorteil der Neuregelung in § 19a GWB besteht in der Möglichkeit der Abschichtung der Arbeitslast: Ein erheblicher Teil der Zeit, die für die Verfügung in der Rechtssache facebook des Bundeskartellamts vergangen ist (immerhin fast drei Jahre), wurde für die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung benötigt. Wenn demgegenüber die überragende marktübergreifende Bedeutung erst einmal bestandskräftig festgestellt wurde, kann das Bundeskartellrecht sich unmittelbar auf das vorgeworfene Verhalten, seine Feststellung und rechtliche Würdigung konzentrieren und zeitnah eingreifen.

- (3) Verbotene Verhaltensweisen
- f) Zusammenschlusskontrolle
 - (1) Aufgreifschwelle
 - (2) Wettbewerbswidrigkeit von Erwerbsvorgängen
- g) Gesetz über digitale Märkte

Zu Rn. 893:

Eine vorläufige Einigung über das Gesetz über digitale Märkte (DMG) erfolgte am 23. April 2022. Das DMG trat Anfang November 2022 in Kraft und gilt seit dem 02.05.2023, Art. 54 DMG.

Rn. 893a:

Das Gesetz über digitale Märkte ergänzt zwar das geltende Wettbewerbsrecht (EGr. 10, 11 DMG). Im Kern geht es ihm aber um die Verhinderung der nachteiligen Folgen durch die Vermachtung digitaler Märkte. Ausdrücklich nennt EGr. 2, 3 DMG die Nachteile und Risiken für den Wettbewerb, da die zentralen Plattformdienste oftmals über einen extremen Größenvorteil verfügen, was zu einer beträchtlichen wirtschaftlichen Macht weniger großer Unternehmen geführt hat. Ziel des DMG ist es, die Macht marktbeherrschender Digitalkonzerne auf Internetplattformen zu beschränken. Die Verordnung soll sicherstellen, „dass Märkte, auf denen Torwächter tätig sind, bestreitbar und fair sind und bleiben“ und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes fördern (EGr. 7, 11 DMG).

Rn. 893b:

Das DMG adressiert sog. Gatekeeper („Torwächter“) und erlegt ihnen einen besonderen Verhaltenskodex auf. Als Gatekeeper gelten gem. Art. 2 Nr. 1 DMG all solche Unternehmen, die nach Art. 3 Abs. 4 DMG von der Kommission als solche benannt wurden. Dies setzt voraus, dass sie eine Reihe an Anforderungen erfüllen und die in Art. 3 Abs. 1, 2 DMG normierten Schwellenwerte überschreiten. Derzeit wird erwartet, dass zehn bis fünfzehn Unternehmen als Gatekeeper zentrale Plattformdienste betreiben und die für das Eingreifen der Vermutung in Art. 3 Abs. 2 DMG erforderlichen Schwellenwerte überschreiten. Namentlich sind dies voraussichtlich Alphabet, Amazon, Apple, Meta und Microsoft, spekuliert wird dies zudem für Airbnb, Booking Holdings, Oracle, Paypal, Salesforce, SAP, Uber, Verizon (YAHOO) und Zoom. Im September 2023 benannte die Kommission erstmals sechs Torwächter: Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft. Dies hat zur Folge, dass diese Unternehmen binnen sechs Monaten die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen des DMG für ihre jeweiligen von der Kommission benannten insgesamt 22 Plattformen sicherstellen müssen.

Rn. 893c:

Der Katalog besonderer Verhaltensnormen für Gatekeeper ist wenig homogen. Immerhin wird er durch die Praxis der Kommission sowie der Unionsgerichte zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung weitgehend gestützt: Beispielsweise ist es Gatekeepern verboten, Dienstleistungen und Produkte, die sie selbst anbieten, gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten, die von Dritten auf der Plattform des Gatekeepers angeboten werden, in Bezug auf das Ranking oder die damit verbundene Indexierung und dem damit verbundenen Auffinden, zu bevorzugen (sog. *self-preferencing*, Art. 6 Abs. 5 DMG).

Rn. 893d:

Die Durchsetzung des DMG erfolgt ausschließlich durch die Kommission. Die 11. GWB-Novelle enthält immerhin Befugnisnormen des Bundeskartellamts, um diesem selbst die Möglichkeit zur Ermittlung im Hinblick auf Verstöße gegen Art. 5, 6, 7 DMG zu verschaffen. Dadurch soll das Bundeskartellamt die Europäische Kommission bei der Durchsetzung des DMG unterstützen können. Auch das „private enforcement“ des DMG in Deutschland soll durch die Regelungen des GWB unterstützt werden. Um dies zu erreichen, erklärt die GWB-Novelle verschiedene für kartellrechtliche Privatklagen geltende Erleichterungen für anwendbar. Beispielsweise entfalten auch bestandskräftige Entscheidungen der Kommission bezüglich Verstößen gegen Art. 5-7 DMG Bindungswirkung für Follow-On-Schadensersatzprozesse vor deutschen Gerichten.

Rn. 893e:

Zu klären bleibt, in welchem Verhältnis das Gesetz über digitale Märkte und das europäische bzw. nationale Kartellrecht zueinander stehen. Das Kartellrecht, d.h. insbesondere die Praxis der Kommission und der Europäischen Gerichte zu Art. 102 AEUV, diene dem DMG einerseits als Vorbild, andererseits sollen mit Hilfe des DMG aber auch diejenigen Schranken überwunden werden, welche die Effektivität der kartellrechtlichen Durchsetzung behindern. Das europäische und nationale Kartellrecht bleiben gem. EGr. 11, Art. 1 Abs. 6 DMG neben dem DMG anwendbar. Formell bleibt auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 VO Nr. 1/2003 auch § 19a GWB anwendbar. Fraglich ist jedoch, welche praktische Bedeutung der Vorschrift neben dem DMA zukommen wird. § 19a GWB und der DMA verfolgen dasselbe Ziel: Sie wollen gewährleisten, dass Machtstellungen auf dem Markt bestreitbar bleiben. Ihre Entstehung ist im Grundsatz auf dieselben kartellrechtlichen Entscheidungen zurückzuführen und sie wenden sich an die gleichen Unternehmen.

III. Regulierte Märkte

Rechtsprechung:

EuGH v. 30.4.1986, Rs. 209–213/84 – *Ministère public ./.* *Asjes*, Slg. 1986, 1425; EuGH v. 19.3.1991, Rs. C-202/88 – *Frankreich ./.* *Kommission*, Slg. 1991, I-1223; BKartA v. 17.1.2002, B8-109/01, WuW/E DE-V 511; BKartA v. 26.2.2002, B8-149/01, WuW/E DE-V 533; Bundeswirtschaftsminister WuW/E DE-V 573, 643 – *E.ON/Ruhrgas*; BGH v. 28.6.2005, KVR 17/04 – *Stadtwerke Mainz*, WuW/E DE-R 1513; BGH v. 28.6.2005, KVR 27/04 – *Arealnetz*, WuW/E DE-R 1520; BGH v. 18.10.2005, KZR 37/04 – *Stromnetznutzungsentgelt*, BGHZ 164, 336; BGH v. 10.10.2006, KZR 26/05 – *Preselection*, WRP 2007, 192.

Literatur:

Böge, Wettbewerb im Bereich leitungsgebundener Energien, *GewArch* 2004, 363; *Bohne*, Funktionsfähiger Wettbewerb auf Telekommunikationsmärkten, Herstellung und Erhalt durch das europäische Wettbewerbsrecht, 1998; v. *Danwitz*, Was ist eigentlich „Regulierung“, *DÖV* 2004, 977; *Haus*, Kommunikationskartellrecht – Ein Rahmen für den Wettbewerb in Kommunikationsmärkten, *WuW* 2004, 171; *Klotz*, Die neuen EU-Richtlinien über elektronische Kommunikation – Annäherung der sektorspezifischen Regulierung an das allgemeine Kartellrecht, *K&R* 2003, Beilage 1; *Kühne/Brodowski*, Das neue Energiewirtschaftsrecht nach der Reform 2005, *NVwZ* 2005; *Möschel*, Europäisches Kartellrecht in liberalisierten Wirtschaftssektoren, *WuW* 1999, 832; *Säcker*, Das Regulierungsrecht im Spannungsfeld von öffentlichem und privatem Recht, *AöR* 130 (2005), 180; *Schebstadt*, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Verweigerung des Netzzugangs, *RdE* 2005, 226; *Schoch*, Gewährleistungsverwaltung: Stärkung der Privatgesellschaft, *NVwZ* 2008, 241; *Tränkle*, Die „essential facilities“-Doktrin im europäischen Wettbewerbsrecht, 2001; *Zenke/Thomale*, Die Kalkulation von Netznutzungsentgelten Strom sowie Mess- und Verrechnungspreisen, *WuW* 2005, 28.

1. Hintergrund: Regulierung und Wettbewerb
2. Europäischer Deregulierungsdruck
 - a) Privatisierungen
 - b) Regulierte Märkte keine Ausnahmebereiche
3. Regulierte Märkte – Deregulierung – Re-Regulierung – Allgemeines Kartellrecht
4. Kartellrechtliche Ansatzpunkte

- a) Staatliche Einwirkung, Art. 106 AEUV
 - b) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Art. 102 AEUV
 - (1) Netzzugang
 - (2) Diskriminierungsverbot
 - (3) Kapazitätserweiterungspflicht?
 - c) Kooperative Verhaltensweisen
5. Leitungsgebundene Energie
- a) Strom und Gas als Gegenstand des Dritten Energiepakets

Zu Rn. 916

Das Energiepaket wurde 2019 durch drei Rechtsakte erneuert: Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. 2019 Nr. L 158/22; Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. 2019 Nr. L 158/54; Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. 2019 Nr. L 158/125.

- b) Umsetzung im EnWG

Die im Binnenmarktpaket enthaltene Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen vom 22. November 2020 umgesetzt, BGBl. I 2020, Nr. 54.

6. Telekommunikation
- a) Europarechtliche Vorgaben
 - (1) Kodex für elektronische Kommunikation
 - (2) Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
 - b) Das Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - (1) Verfahren der Marktregulierung
 - (2) Zugangsregulierung
 - (3) Entgeltregulierung
 - (4) Missbrauchsaufsicht
 - (5) Rechtsfolgen
 - (6) TKG und Kartellaufsicht

7. Verkehr

a) Eisenbahnverkehr

Zu Rn. 948

Verordnung (EU) 2016/2337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen, außer seit 31. Dezember 2017 außer Kraft.

b) Luftverkehr

c) Seeverkehr